

tionen des Hauses, Straßenkomitees u. a.) mit dem besonderen Hinweis, daß der betreffende Straftatlassene strenger Aufsicht bedarf, und die Notwendigkeit besteht, eine administrative Kontrolle für ihn festzulegen⁵⁵ sowie alle Maßnahmen zu ergreifen, um ein erneutes Begehen von Straftaten zu verhindern.

Das pädagogisch ungünstige Milieu der Rechtsbrecher

Um in der pädagogischen Arbeit Erfolg zu haben, ist auch ein die zu Erziehenden günstig beeinflussendes Milieu erforderlich. Der Erziehungsprozeß in den Strafvollzugseinrichtungen geschieht in einem Milieu, das für die Erziehung pädagogisch ungünstig ist. Hieraus entsteht die wichtige pädagogische Aufgabe, den negativen Einfluß des schlechtesten Teiles der Verurteilten auf die übrigen zu verhüten, jeden zersetzenden Einfluß verdorbener Verurteilter auf die anderen — insbesondere die erstmals Bestraften sowie auf Willensschwäche und leicht beeinflussbare Verurteilte — zu verhindern.

Große Bedeutung hat unter diesem Gesichtspunkt die Beachtung der Regeln über die differenzierte Unterbringung der Verurteilten in verschiedenen Strafvollzugseinrichtungen, über die Überweisung Verurteilter von einer Strafvollzugseinrichtung in eine andere und innerhalb der einzelnen Vollzugsarten.

Das allein reicht nicht aus. In jeder Strafvollzugseinrichtung müssen auf Grund des Studiums der Persönlichkeit der Verurteilten die Brigaden, Abteilungen und Gemeinschaften so zusammengestellt werden, daß die pädagogisch als besonders ungünstig zu betrachtenden Verurteilten getrennt untergebracht werden, arbeiten, lernen und sich erholen oder sie unter ständige Kontrolle und Einwirkung bereits positiv entwickelter Verurteilter gestellt werden. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, damit sich die „Bewahrer der Gefängnistraditionen und Gaunergesetze“, die sich nicht bessern wollen, die Ordnungsverletzer, bösartige Desorganisatoren der Tätigkeit der Strafvollzugseinrichtungen, Arbeitsverweigerer, Müßiggänger, Alkoholiker und Kartenspieler nicht in einer festen, negativ ausgerichteten Gruppierung zusammenfinden können.

Die Verwirklichung der Besserung und Umerziehung im Kollektiv besonderen Typs

Die Besserung und Umerziehung der Verurteilten wird in einem Kollektiv verwirklicht, das in seiner Hauptmasse aus Menschen

⁵⁵ Verordnung über die administrative Aufsicht der Milizorgane über Personen, die aus den Strafvollzugseinrichtungen entlassen wurden, „Bestimmungen des Obersten Sowjets der UdSSR“ (1966) 30, S. 597 (russ.).

Anmerkungen der deutschen Redaktion: Vgl. dazu auch § 48 StGB.